Marktgemeinde Petzenkirchen

BEZIRK MELK - LAND NIEDERÖSTERREICH

A-3252 Petzenkirchen, Bergmann-Platz 2; Tel.: 07416/52109, Fax: Dw.14

PROTOKOLL

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG

am Donnerstag, den 14. September 2023

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Petzenkirchen

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 5. September 2023.

Anwesend waren:

Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR Josef Nestinger
Gf.GR Heidemarie Wolf
Gf.GR Helmut Wieseneder (ab TOP 13)
GR Ilse Mayr
GR Rene Irk
GR Isabella Rauner
GR Markus Raidl
GR Ing. Martin Zehetner
GR Herta Teufel
GR Christoph Hauer
GR Ing. Wolfgang Braunauer
GR Barbara Hangel
GR Christian Moser
GR Roman Willatschek

Entschuldigt waren:

Gf.GR Franz Mayrhofer
GR Katrin Ressl
Gf.GR Manfred Buchberger
GR Niklas Hainitz

Außerdem anwesend war:

Herr Manfred Hackl

Nicht entschuldigt war:

VORSITZENDE: Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Sitzung war beschlussfähig. Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 29. Juni 2023
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Erklärung NÖ Straßendienst - Übernahme
4. Auftragsvergabe - Kindergarten - Statikerleistung
5. Auftragsvergabe - Kindergarten - Planung Haustechnik
6. Auftragsvergabe - Erstellung Regenwasserplan
7. Heizkostenzuschuss - Erhöhung für Heizperiode 2023/2024
8. Verordnung - Wasserabgabenordnung
9. Subvention - Marktmusikkapelle
10. Wirtschaftsförderung
11. Abschluss eines Mietvertrages - nicht öffentlich
12. Personelles - nicht öffentlich
13. Bericht der Bürgermeisterin

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 29. Juni 2023

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GR Roman Willatschek, das Wort. Er bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Gebarungsprüfung vom 7. September 2023 zur Kenntnis. Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

TOP 3: Erklärung NÖ Straßendienst - Übernahme

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde die Abgabe einer Erklärung zur Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen verlangt.

Antrag der Bürgermeisterin:
Zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 6, und der Marktgemeinde Petzenkirchen soll eine Erklärung zur Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde betreffend des Gehsteiges von km 1,389 bis 1,417 und der Stützmauer an der Landesstraße L6008 (Weinzierlbergstraße) abgeschlossen werden. (Beilage A)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Auftragsvergabe - Kindergarten - Statikerleistung

Für den Um-, Zu- und Neubau am NÖ Landeskindergarten Petzenkirchen ist die Vergabe von Statikerleistungen erforderlich.

Antrag der Bürgermeisterin:
Die Firma Mayr Ziviltechniker GmbH, Roseggerstraße 4, 3680 Persenbeug, soll gemäß Angebot vom 25. November 2022 zum Preis von EUR 9.200,00 (exkl. 20 % USt.) beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Auftragsvergabe - Kindergarten - Planung Haustechnik

Für den Um-, Zu- und Neubau am NÖ Landeskindergarten Petzenkirchen ist die Vergabe von Haustechnikplanungsleistungen (HKLS, Elektro) erforderlich.

Antrag der Bürgermeisterin:
Die Firma Braun GmbH, Technisches Büro - Ingenieurbüro, Viehdorfer Straße 36, 3300 Amstetten, soll gemäß Angebot 22.23 vom 3. Juli 2023 sowie der Ergänzung vom 11. Juli 2023 zum Preis von EUR 37.000,00 (exkl. 20 % USt.) beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Auftragsvergabe - Erstellung Regenwasserplan

Bei anhaltend starken Regen steigt der Wasserstand des Krottenbaches im Bereich Wiener Straße / Bahngasse auf eine Höhe an, dass von der Feuerwehr und von betroffenen Liegenschaftsbewohnern Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel das Legen von Sandsäcken erforderlich sind.
Nach Auskunft des Amtes der NÖ Landesregierung sind Maßnahmen am Krottenbach nur nach wasserrechtlicher Genehmigung möglich. Dies erfordert jedoch umfangreiche und kostenintensive Fachgutachten.
Zur Grundlagenerhebung und Feststellung möglicher Maßnahmen soll ein Regenwasserplan nach dem Leitfaden der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung erstellt werden. Dieser Plan wird vom Land Niederösterreich zu 40 % gefördert.

Antrag der Bürgermeisterin:
Die DI Schuster ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, soll gemäß Angebot 23-001-A vom 23. August 2023 zum Preis von EUR 17.400,00 (inkl. 20 % USt., Fertigstellung bis 31. März 2024) beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Heizkostenzuschuss - Erhöhung für Heizperiode 2023/2024

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Petzenkirchen vom 9. Dezember 2021 wurde beschlossen, dass Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde von der Marktgemeinde Petzenkirchen ab der Heizperiode 2021/2022 ein Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 100,00 pro Heizperiode nach den gleichen Förderungsvoraussetzungen des Landes Niederösterreich gewährt wird. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2022 wurde der Betrag für die Heizperiode 2022/2023 um EUR 50,00 erhöht. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2023 wurde der Heizkostenzuschuss mit Wirksamkeit ab 1. April 2023 neu beschlossen.
Wegen der stark gestiegenen Heizkosten soll auch für die Heizperiode 2023/2024 eine Erhöhung beschlossen werden.

Antrag der Bürgermeisterin:
Für die Heizperiode 2023/2024 soll der in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2023 beschlossene Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Petzenkirchen um EUR 50,00 erhöht werden. Der Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2023/2024 beträgt somit EUR 150,00.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Verordnung - Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen beschließt folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Petzenkirchen:

§ 1

In der Marktgemeinde Petzenkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Bereitstellungsgebühren
e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit EUR 7,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 5.463.530,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.242 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 20,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
7	20,00	140,00
12	20,00	240,00
17	20,00	340,00
25	20,00	500,00
35	20,00	700,00

45	20,00	900,00
195	20,00	3.900,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit EUR 1,20 festgesetzt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Januar bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume werden neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Subvention - Marktmusikkapelle

An die Marktmusikkapelle Petzenkirchen Bergland wurde am 3. Januar 2023 ein Betriebskostenanteil für die Nutzung der Räume im Bauhofsgebäude der Marktgemeinde Petzenkirchen im Jahr 2022 in der Höhe von EUR 1.880,00 vorgeschrieben. In den Vorjahren erfolgte die Subvention jeweils im Folgejahr der Vorschreibung.

Antrag der Bürgermeisterin:
Der Marktmusikkapelle Petzenkirchen Bergland soll eine Subvention für Betriebskosten des Jahres 2022 in Höhe von EUR 1.880,00 gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Wirtschaftsförderung

Frau Krista Martin-Zink, Treibhaus, Bergmann-Platz 2/2, 3252 Petzenkirchen, hat mit Schreiben vom 4. September 2023 um Wirtschaftsförderung in Ausmaß von 2 Monatsmieten angesucht. Begründet wird das Ansuchen mit einer schlechten Erreichbarkeit durch die Baustelle an der Wiener Straße und einen existenzbedrohenden Umsatzrückgang.

Antrag der Bürgermeisterin:
Frau Krista Martin-Zink, Treibhaus, Bergmann-Platz 2/2, 3252 Petzenkirchen, soll eine einmalige Wirtschaftsförderung in Höhe von EUR 1.400,00 gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Abschluss eines Mietvertrages - nicht öffentlich

TOP 12: Personelles - nicht öffentlich

Gf.GR Helmut Wieseneder nimmt an der Sitzung teil.

TOP 13: Bericht der Bürgermeisterin

- Die Bürgermeisterin dankt Herrn gf.GR Helmut Wieseneder und Frau Anja Handl für die Organisation der Ferienspiele.
- Herr Dr. Florian Hoffer, Arzt für Allgemeinmedizin, hat die Kassenstelle mit Hausapotheke in Neumarkt an der Ybbs übernommen und wird seine Praxis in Petzenkirchen mit 30. September 2023 schließen. Die Kassenstelle für Petzenkirchen wird von der NÖ Ärztekammer ausgeschrieben. Dr. Hoffer wird sich dafür bewerben. Wenn keine weitere Bewerbung eingebracht wird, so wird er diese Stelle erhalten.
- Für den Kindergarten Um-, Zu- und Neubau erfolgen derzeit Ausschreibungen. Danach können die Aufträge vergeben werden. Der Baubeginn ist im Frühjahr 2024 geplant.
- Am Freitag, den 22. September 2023 werden die Gäste aus Ahlshausen-Sievershausen, Deutschland, zu den Partnerschaftsfeierlichkeiten eintreffen.

Die Bürgermeisterin beschreibt den geplanten Programmablauf und bespricht der Mitwirkung der Gemeinderatsmitglieder.

- Von der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 18. August 2023 mitgeteilt, dass ein Ankauf einer Fläche von rund 15.000 m² zwischen Petzenkirchen und Fohra (nördlich der Ybbser Straße, derzeit Wald) überlegt wird. Es wird um Prüfung ersucht, ob eine Umwidmung seitens der Marktgemeinde Petzenkirchen grundsätzlich möglich wäre. Nach Ansicht der Bürgermeisterin wäre eine Umwidmung in Bauland nur schwierig möglich und ist auch seitens der Marktgemeinde Petzenkirchen nicht gewünscht.
- Die Bürgermeisterin gratuliert Frau GR Barbara Hangel zum 60. Geburtstag.
- Die Bürgermeisterin gratuliert Frau gf.GR Heidemarie Wolf zu 15 Jahren Gemeindevorstandmitglied.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern dankt den Damen und Herren des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt um 19.45 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer: Die Bürgermeisterin:

_____ _____

Manfred Hackl Lisbeth Kern

Für die LISTE KERN: Für die offene ÖVP-Liste Petzenkirchen:

_____ _____

Gf.GR Heidemarie Wolf Gf.GR Franz Mayrhofer

Für die FPÖ:

_____

GR Roman Willatschek